

Arbeitssicherheit an der Gebäudehülle

An Unternehmer, Architekten, Planer und Bauherren

Mit der Unterzeichnung der Sicherheitscharta engagiert sich Gebäudehülle Schweiz mit anderen Verbänden zusammen noch stärker, die Umsetzung der wichtigen Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Regeln zu fördern. Unser Unternehmen ist Mitglied von Gebäudehülle Schweiz. Damit steht auch unser Unternehmen voll hinter diesem Engagement.

Die Unternehmer sind verpflichtet die Gesetzesartikel der Rechtsgrundlagen umzusetzen und zwingend einzuhalten. Mit der Sicherheitscharta leistet Gebäudehülle Schweiz zusammen mit Ihren Sozialpartnern einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der Vision 250 Leben bewahren. Diese setzt sich zum Ziel, die Anzahl schwerer und tödlicher Unfälle innert 10 Jahren zu halbieren. Dafür sind wirkungsvolle Massnahmen erforderlich. Eine davon ist die Sicherheits-Charta, welche in der Baubranche unter der Führung der Suva mit Planern, Unternehmern und Mitarbeitenden erarbeitet wurde. Die Unterzeichner der Charta setzen sich dafür ein, dass auf Baustellen die Sicherheitsregeln eingehalten werden.

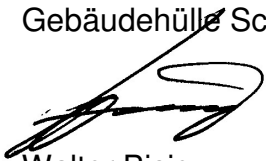
Zweck dieses Schreibens ist der, Transparenz und Sensibilisierung aller am Bau beteiligten Personen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit zu verstärken. Als Rechtsgrundlage gilt übergeordnet das Unfallversicherungsgesetz (UVG). In Bezug auf die Ausführung an Bauwerken gilt die Bauarbeiterverordnung (BauAV:2011). Die allgemeinen Verantwortlichkeiten sind in den kantonalen Gesetzen verankert. Bauten sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass weder Sachen noch Personen gefährdet werden können. Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich auch bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können. Der Bauherr und Planer muss sicherstellen, dass der ausführende Unternehmer die geltenden Vorschriften bei der Ausführung der Arbeiten jederzeit umsetzen kann.

STOPP BEI GEFAHR / GEFAHR BEHEBEN / WEITERARBEITEN

Bei der Verletzung von elementaren Sicherheitsvorschriften tragen auch Architekt, Bauleiter und Bauunternehmer eine grosse Mitverantwortung. Dies manifestieren die jüngsten Urteile des Bundesgerichtes mit der Verurteilung eines Architekten (siehe Anhang). Für das Gericht war klar, dass bei schwerwiegenden Mängeln der Arbeitssicherheit der Bauleiter verpflichtet gewesen wäre, einen Baustopp anzuordnen und die Mängel beheben zu lassen. Entscheidend ist, dass bereits in der Planungs- und Vergabephase Voraussetzungen geschaffen werden, damit für die Unternehmungen die Schutzbestimmungen gewährleistet sind.

Gebäudehülle Schweiz und Ihre Sozialpartner Unia und Syna sowie die SUVA unterstützen diese Vorgehensweise und stehen vollumfänglich hinter der Sicherheitscharta.

Gebäudehülle Schweiz



Walter Bisig
Verbandspräsident

Gewerkschaft Unia



Franz Cahannes
Sektorleitung Gewerbe

Gewerkschaft Syna



Ernst Zülle
Branchenleiter Baugewerbe